

1.5 Fahr- und Ausweichregeln

Wenn sich der Abstand zu einem anderen Fahrzeug verringert und sich die Peilung nicht oder nicht merklich ändert, dann besteht die Möglichkeit eines Zusammenstoßes. Aufgrund der Ausweichregeln ergibt sich der Kurshalter und der Ausweichpflichtige mit den daraus resultierenden Verhaltensweisen.

Pflichten des Kurshalters:

Kurs und Geschwindigkeit beibehalten und den Ausweichpflichtigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Vermeidung eines Zusammenstoßes dürfen jedoch durch eigene Manöver Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenstoßes ergriffen werden, sobald klar ist, dass das ausweichpflichtige Fahrzeug nicht das vorgeschriebene Ausweichmanöver rechtzeitig und entschlossen durchführt.

Pflichten des Ausweichpflichtigen:

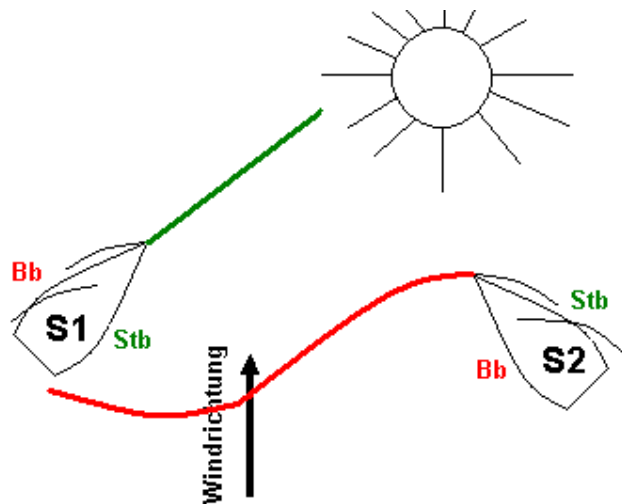
Ausweichmanöver frühzeitig, durchgreifend und klar erkennbar durchführen. Wenn feststeht, dass ein anderes Fahrzeug seiner Ausweichpflicht nicht nachkommt und die Gefahr einer unmittelbaren Kollision besteht, dann hat der Kurshalter folgen Maßnahmen zu ergreifen:

- ⇒ Einleitung des Manövers des letzten Augenblicks oder
- ⇒ so manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes dienlich ist.

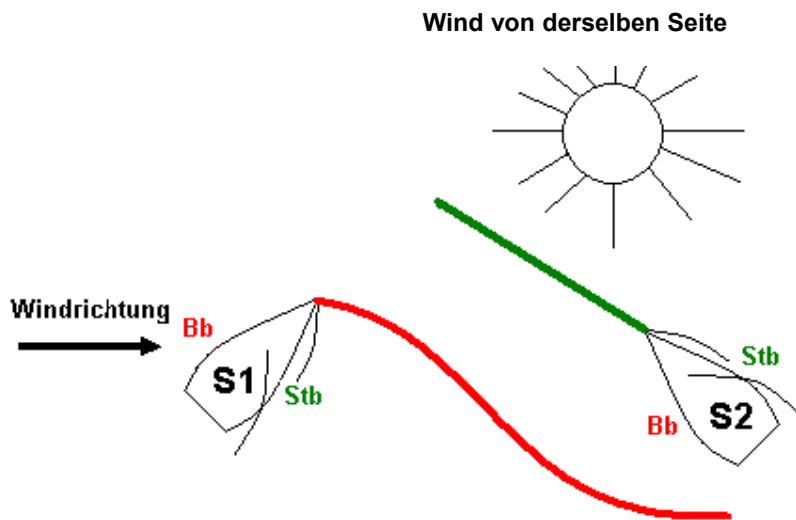
Kleinfahrzeuge weichen grundsätzlich der gewerblichen Schifffahrt und Sportbooten aus!!!

1.5.1 Ausweichregeln der Kleinfahrzeuge untereinander

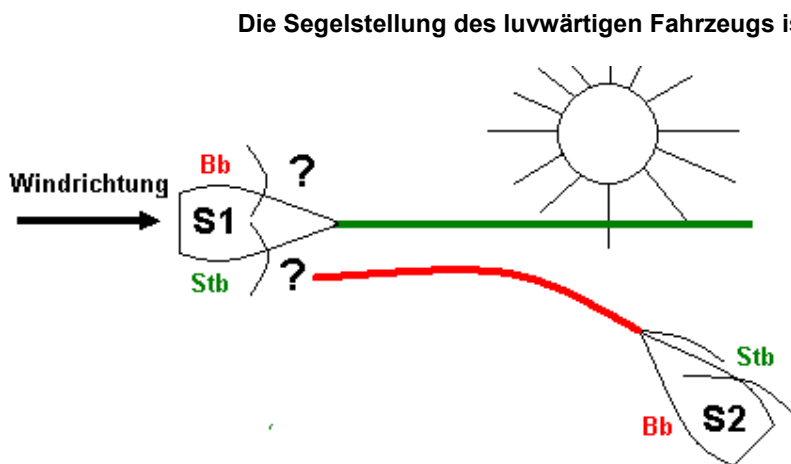
Segelfahrzeuge untereinander Wind nicht von derselben Seite



Das Fahrzeug muss ausweichen, das den Wind von Backbord hat!
Bezogen auf die Segelstellung: „Backbordbug vor Steuerbordbug“
oder
Links bringt's

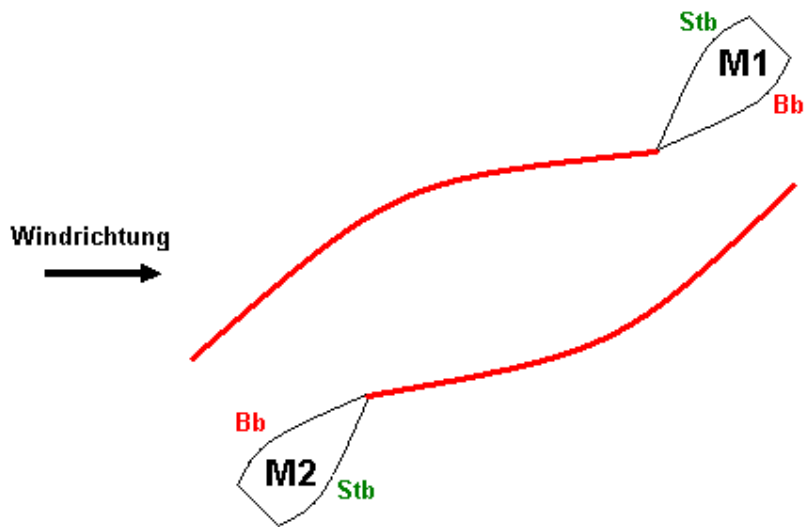


Das luvwärtige Fahrzeug muss dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen!
Lee vor LUV



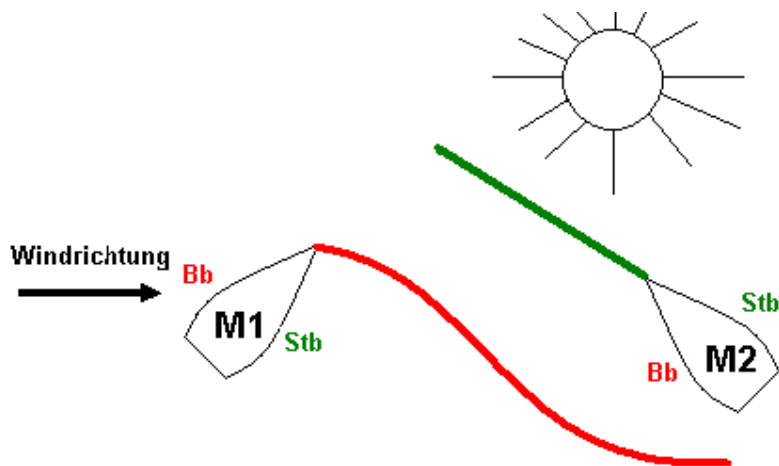
Das Fahrzeug mit Wind von Backbord muss dem luvwärtigen Fahrzeug ausweichen, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob das andere Fahrzeug Wind von Backbord oder Steuerbord hat!

Maschinenfahrzeuge untereinander
Entgegengesetzter Kurs



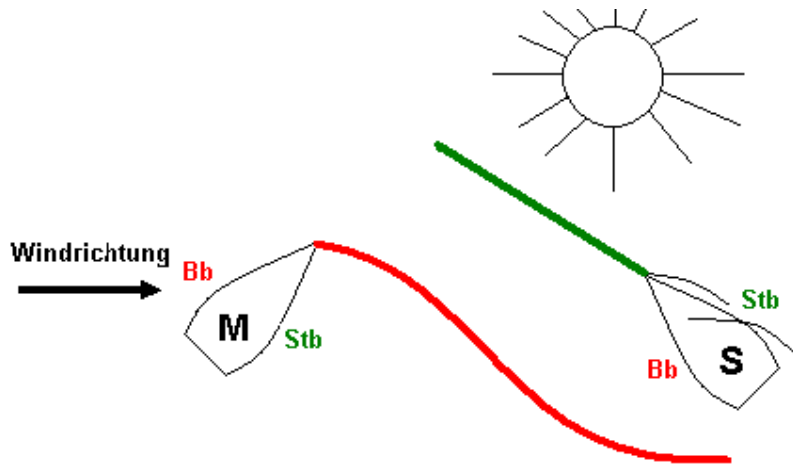
Jedes Fahrzeug muss seinen Kurs nach Steuerbord ändern!

Kreuzender Kurs



Das Fahrzeug muss ausweichen welches das andere an seiner Steuerbordseite hat!
Rechts vor Links!

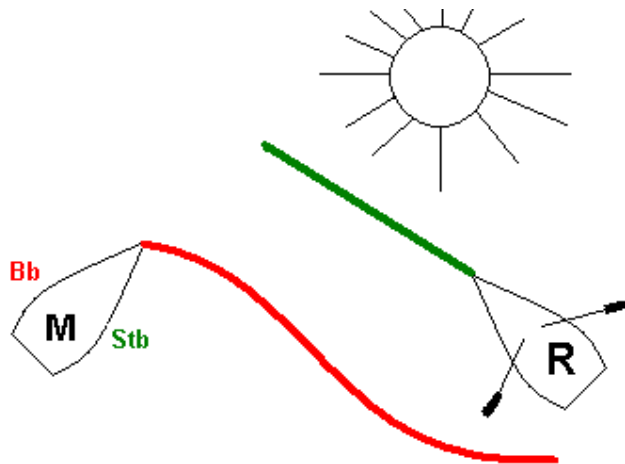
Maschinenfahrzeuge - Segelfahrzeuge



Das Maschinenfahrzeug muss ausweichen!

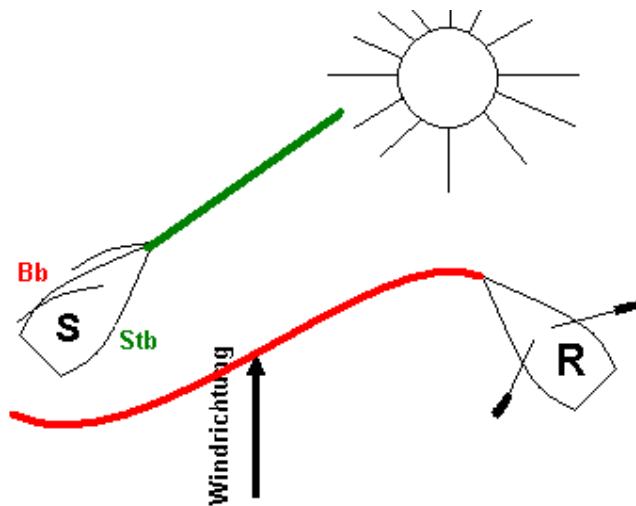
Ausnahme: Ein Segelfahrzeug darf ein anderes Kleinfahrzeug, das sein steuerbordseitiges Ufer anhält, nicht zum Ausweichen zwingen!

Maschinenfahrzeuge - Ruderfahrzeuge



Das Maschinenfahrzeug muss ausweichen!

Segelfahrzeuge - Ruderfahrzeuge



Das Ruderfahrzeug muss ausweichen!

1.5.2 Ausweichregeln im Fahrwasser

Fahrzeuge, die

- ⇒ in das Fahrwasser **einlaufen**,
- ⇒ das Fahrwasser **queren oder**
- ⇒ im Fahrwasser **drehen**

dürfen Fahrzeuge, die den Fahrwasserverlauf folgen, nicht behindern.

1.5.3 Begegnung mit anderen fahrenden Fahrzeugen

Beim Begegnen mit großen, fahrenden Fahrzeugen ist größtmöglicher Passierabstand einzuhalten. Ein Sportboot kann bei geringem Passierabstand durch den Sog mit dem Fahrzeug kollidieren, durch dessen Bug- oder Heckwelle kentern und in dessen toten Winkel geraten. Durch die Abdeckung des Fahrzeugs kann Seglern schlagartig der für die kontrollierte Fahrt erforderliche Wind genommen werden. In engen Fahrwassern ist klarer Kurs zu zeigen, der größtmögliche Passierabstand zu realisieren und nötigenfalls die Fahrt zu vermindern.

1.5.4 Überholen

Ein Überholmanöver ist zügig, ohne Behinderung der anderen Fahrzeuge, unter Beachtung der Verkehrslage und in ausreichendem Abstand durchzuführen. Es muss ausreichender Raum und entsprechender Passierabstand vorhanden sein, die Geschwindigkeit muss angepasst sein und es ist zu berücksichtigen, dass der Überholer ausweichpflichtig ist. Zudem ist schädlicher Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden. Segelfahrzeuge überholen auf der Binnenschiffahrtsstraße auf der LUV-Seite!

Beim Überholen oder Begegnen eines Schlepp- oder Schubverbandes ist

- ⇒ **ein ausreichender Abstand einzuhalten**,

- ⇒ die eingeschränkte Manövrierfähigkeit zu beachten,
- ⇒ das Ausmaß des Verbandes zu berücksichtigen,
- ⇒ der tote Winkel des Verbandes zu meiden,
- ⇒ nicht in die Räume zwischen den Fahrzeugen des Schleppverbandes zu fahren.

Zudem ist der Überholer grundsätzlich ausweichpflichtig!!!

1.5.5 Allgemeines Liegeverbot

Ohne besondere Bezeichnung der Stellen bzw. Strecken besteht ein allgemeines Liegeverbot

- ⇒ in der Fahrrinne,
- ⇒ in der Fahrrinne von Fähren,
- ⇒ an Abzweigungen oder Einmündungen von Nebenwasserstraßen,
- ⇒ auf Wendestellen,
- ⇒ auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenbereichen,
- ⇒ unter Brücken und Hochspannungsleitungen,
- ⇒ in Fahrwasserengungen und Hafeneinfahrten,
- ⇒ im Kurs, den Fahrzeuge beim An- oder Ablegen an Landebrücken benutzen,
- ⇒ in Wasserski-, Wassermotorrad- oder Kitesurfstrecken.

1.5.6 Badezonen

Badezonen sind durch gelbe Bojen oder Tonnen gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe von Badezonen ist auf Schwimmer außerhalb der Badezonen zu achten und die Geschwindigkeit herabzusetzen.

1.5.7 Sog und Wellenschlag vermeiden

- ⇒ Vor Hafeneinfahrten und in Häfen,
- ⇒ an Lade- und Löschplätzen,
- ⇒ an den üblichen Liegestellen,
- ⇒ in der Nähe nicht frei fahrender Fähren,
- ⇒ auf gekennzeichneten Strecken und an Badezonen,
- ⇒ in der Nähe schwimmender Geräte bei der Arbeit .